

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Mit der Bestätigung der Anmeldung kommt zwischen dem Kunden und der Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) AG ein Vertrag zustande. Damit haben beide Vertragsparteien Rechte und Pflichten. Es gelten die untenstehenden Vertragsbedingungen:

1. Die SGV vermietet ihre Schiffe für Extrapfahrten. Sie verpflichtet sich, die Extrapahrt gemäss den Daten und Beschreibungen der definitiven Auftragsbestätigung durchzuführen.
2. Die Anmeldung kann schriftlich, telefonisch oder persönlich erfolgen. Für den Kunden wird der Vertrag mit seiner definitiven Buchung und für die SGV mit der Auftragsbestätigung verbindlich.
3. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche gastronomischen Dienstleistungen von Tavolago AG zu beziehen (exklusiv Nauenmiete).
4. Die SGV und die Tavolago AG behalten sich vor, bei der Auftragsbestätigung an den Kunden, eine Vorauszahlung zu verlangen.
5. Die SGV vermietet Schiffe einer bestimmten Kategorie. Wenn der Kunde ein spezielles Schiff mit Namen X wünscht, nimmt die SGV diesen Wunsch gerne entgegen. Eine Garantie für den Einsatz des gewünschten Schiffes gibt es nicht. Die SGV kann aus betrieblichen Gründen ein gleichwertiges oder ein Schiff einer höheren Kategorie zum vereinbarten Preis einsetzen.
6. Das Extraschiff wird im Normalfall 10 – 15 Minuten vor der bestätigten Abfahrtszeit an der vereinbarten Landungsbrücke bereitgestellt. Wird eine längere Bereitstellungszeit gewünscht, kann diese im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten unter Verrechnung erfolgen.
7. Sicherheitsbestimmungen / Sorgfaltspflichten: Das Aufblasen von Luftballonen auf den Schiffen ist mit Heliumgas gestattet. Der Kunde wendet sich bitte direkt an den Schiffsführer. Dieser wird einen geeigneten Ort für das Abfüllen sowie einen sicheren Aufbewahrungsort für die Gasflasche bestimmen. Andere Gase dürfen nicht an Bord gebracht werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern usw. ist auf keinem Schiff erlaubt. An Wänden und Decken dürfen weder Nägel, Schrauben noch Klebstreifen jeglicher Art angebracht werden. Auf dem Oberdeck darf weder rhythmische Musik gespielt noch getanzt werden. Schwingungen können die Sicherheit des Schiffes beeinträchtigen und Deformationen des Materials bewirken.
8. Für Schäden, die von den Fahrgästen der Extrapahrt an Schiff und Mobilgar verurursacht werden, ist der Kunde verantwortlich und haftbar.
9. Es gilt das allgemeine Rauchverbot.
10. Das Personal der SGV und der Tavolago AG hat sich grundsätzlich an die Fahrordnung zu halten, die auf Grund der Bestellung erstellt wurde. Programmänderungen können nur nach Absprache und im Einverständnis mit dem Schiffsführer vereinbart werden. Bei grösseren Fahrten kann es wesentlich zum Erfolg beitragen, wenn der Kunde der SGV frühzeitig einen detaillierten Ablaufplan zur Verfügung stellt. Nach der Fahrt bestätigt der Kunde mit seiner Unterschrift die Teilnehmerzahl und die Zeiten der durchgeführten Fahrt. Als Teilnehmer gelten alle Fahrgäste inkl. Künstler, Musiker usw.

11. Der SGV Schiffsführer ist verantwortlich für die Sicherheit der Passagiere und des Schiffes gemäss Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3.10.1975. Die Sicherheit hat in jedem Fall Priorität.

12. Wird ein gültiger Vertrag durch den Kunden annulliert, berechnet die SGV folgende Annullierungskosten:

- bis 61 Tage vor dem Anlass:
CHF 100.– Bearbeitungsgebühr bis CHF 3'000.–
CHF 200.– Bearbeitungsgebühr über CHF 3'000.–
- 60 Tage – 31 Tage vor dem Anlass:
25% pro Auftrag des bestätigten Mietpreises sowie allfällige der SGV voll belastete Nebenleistungen (Musik usw.)
- 30 Tage – 2 Tage vor dem Anlass:
50% pro Auftrag des bestätigten Mietpreises sowie allfällige der SGV voll belastete Nebenleistungen (Musik usw.)
- Innerhalb von 48 Stunden vor dem Anlass:
80% pro Auftrag des bestätigten Mietpreises sowie allfällige Nebenleistungen (Musik usw.)

13. Konditionen Tavolago AG

Die Bestellung der Konsumation muss spätestens 14 Arbeitstage vor dem Anlass bei uns eingehen: Bis 7 Arbeitstage vor dem Anlass ist die genaue Personenzahl bekannt zu geben. Bis 2 Arbeitstage vor dem Anlass können wir eine Personenzahl-Reduktion um 10% (Anlass bis 200 Teilnehmende) bzw. 5% (Anlass ab 200 Teilnehmer) ohne Kostenfolge entgegen nehmen. Spätere Abweichungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Zusätzliche Personen werden gemäss Bestätigung in Rechnung gestellt.

Bei Annullierung einer Gastronomie-Bestellung werden die folgenden Kosten in Rechnung gestellt:

- bis 14 Arbeitstage vor dem Anlass: Keine Kosten
- bis 7 Arbeitstage vor dem Anlass: 40% der vereinbarten Leistungen
- bis 3 Arbeitstage vor dem Anlass: 50% der vereinbarten Leistungen
- Erfolgt eine Annullierung weniger als 3 Arbeitstage vor dem Anlass hat der Kunde 100% der vereinbarten Leistungen zu bezahlen.

14. Falls die Extrapahrt nicht in Luzern startet oder endet, bzw. lange Wartezeiten an einer Station enthält, oder ein Schiff ohne Gastronomie-Infrastruktur (MS Reuss, Rütli, Mythen) gebucht wird, behalten wir uns vor, einen Zuschlag für die Anwesenheit unserer Mitarbeitenden zu verrechnen. (Pro Mitarbeiter und Stunde CHF 51.–/ 65.– für Kadermitarbeitende)

Falls der Anlass per Rechnung beglichen wird, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Wo nicht anders vermerkt, verstehen sich die Preise in Schweizer Franken (CHF) und inklusive 7.6% MwSt. Kommissionen werden keine gewährt.

Die SGV freut sich für Sie eine erlebnisreiche Extrapahrt durchzuführen, die ganz Ihren Erwartungen entspricht.

Gültigkeit: Ab 2010 inkl. 7.6% MwSt.

Änderungen vorbehalten.

